

Verordnung betreffend Übernahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 2000

vom 25. August 1999

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8, 10, 10^{bis} und 16^{ter} des Getreidegesetzes vom 20. März 1959¹,

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Die Übernahmepreise für Inlandgetreide der Ernte 2000, das der Bund übernimmt, sind von der Ablieferungsmenge abhängig.

Art. 2 Übernahmepreise

¹ Bis zu einer Ablieferungsmenge von 376 000 t Weizen/Roggen sowie 6200 t Dinkel (Garantiemengen) gelten folgende Preise:

Getreideart, Klasse	mahlfähig Franken je 100 kg	ausgewachsen Franken je 100 kg
Weizen, Klasse I	75.–	70.–
Weizen, Klasse I Ext	75.–	70.–
Weizen, Klasse II	70.–	65.–
Weizen, Klasse II Ext	70.–	65.–
Weizen, Klasse IV (Biskuit-Weizen)	69.–	64.–
Weizen, Klasse V (inkl. Mischel)	64.–	59.–
Roggen	62.–	57.–
Dinkel I, nicht entspelzt	66.–	61.–
Dinkel II, nicht entspelzt	52.–	47.–

² Auf die Garantiemengen wird vorweg das mahlfähige Inlandgetreide angerechnet.

Art. 3 Verwertungskosten

¹ Die Produzenten tragen die Kosten für die Verwertung des mahlfähigen und des ausgewachsenen Inlandgetreides, das über die Garantiemengen hinaus abgeliefert wird.

² Die Verwertungskosten werden auf die Produzenten entsprechend ihren an den Bund abgelieferten Mengen aufgeteilt, getrennt nach Weizen/Roggen bzw. Dinkel.

SR 916.111.211

¹ SR 916.111.0

³ Kein Verwertungsbeitrag wird erhoben auf Ablieferungen von Biobetrieben nach Artikel 5 oder Umstellungsbetrieben nach den Artikeln 8 und 9 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997², wenn das Getreide gemäss den Anforderungen der Bio-Verordnung erzeugt und entsprechend zertifiziert wurde.

⁴ Massgebend für die Berechnung der Verwertungsbeiträge sind die in der Rechnung 2000 des Bundesamtes für Landwirtschaft (Bundesamt) ausgewiesenen Verwertungskosten für deklassierten und ausgewachsenen Weizen/Roggen bzw. Dinkel.

Art. 4 Ablieferung, Auszahlung des Getreidegeldes

¹ Die Getreideeinlieferungen in Sammelstellen des Typs A müssen am 31. März 2001 abgeschlossen sein.

² Zuschläge für Mehrwerte werden zum Übernahmepreis nach Artikel 2 Absatz 1 hinzugerechnet. Abzüge für Minderwerte von ihm abgezogen.

³ Bei der Auszahlung des Getreidegeldes an die Produzenten sind für mahlfähigen und ausgewachsenen Weizen/Roggen bzw. Dinkel vorerst von der Preisklasse unabhängige Rückbehalte vorzunehmen.

⁴ Das Bundesamt errechnet die Rückbehalte auf Grund von Ernteschätzungen. Es teilt deren Höhe je 100 kg den Sammelstellen mit, sobald es der Stand der Ernte erlaubt, spätestens aber einen Monat nach Beginn der Haupternte.

⁵ Für Bio- und Umstellungsbetriebe entfällt der Rückbehalt nach Absatz 3.

Art. 5 Abrechnung, Nachzahlung

¹ Das Bundesamt ermittelt bis zum 15. April 2001 die massgeblichen Ablieferungsmengen; es errechnet gestützt darauf die effektiven Verwertungsbeiträge, die die Produzenten für die Ernte 2000 zu erbringen haben. Es teilt den Sammelstellen die allfälligen Nachzahlungsbeträge je 100 kg mit.

² Die Sammelstellen müssen unmittelbar nach ihrer letzten Ablieferung an den Bund der Zentrale eine Zusammenstellung ihrer sämtlichen Ablieferungen zustellen.

³ Die Zentrale überweist den Gesamtbetrag allfälliger Nachzahlungen spätestens 30 Tage nach Empfang der Zusammenstellung den Sammelstellen; am 30. Juni 2001 muss sie mit allen Sammelstellen abgerechnet haben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

25. August 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

10534

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.